

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 9. Dezember 1998

### **2697. Nutzungsplanung Rheinau, Ergänzung (Nichtgenehmigung)**

Die Nutzungsplanung der Gemeinde Rheinau wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2701/1995 genehmigt. Am 25. Mai 1998 beschloss die Gemeindeversammlung Rheinau eine Ergänzung der Bauordnung. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 29. Juli 1998 und des Bezirksrates Andelfingen vom 8. Juni 1998 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 10. Juli 1998 ersucht der Gemeinderat Rheinau um Genehmigung der Vorlage.

Als Gegenvorschlag zu einer Einzelinitiative hat die Gemeindeversammlung Rheinau die Bauordnung mit einem neuen Artikel 14a betreffend den Landschaftsschutz ergänzt. Dieser bezweckt die Erhaltung des Rebberges Chorb in seiner natürlichen Terraingestaltung. Der Rebberg Chorb liegt in der kommunalen Freihaltezone. Diese wurde zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erlassen (§ 61 Abs. 2 PBG). Es handelt sich dabei um den Prallhang des Rheins oberhalb der Halbinsel Rheinau bzw. der Klosterinsel. Er gehört zu einem Natur- und Heimatschutzobjekt von überkommunaler Bedeutung (BLN Hochrhein, ISOS, kantonaler Richtplan).

Der Gemeinde Rheinau wurde bereits im Vorprüfungsverfahren mitgeteilt, dass § 40 PBG die Erstellung von Bauten und Anlagen sowie Bewirtschaftungsänderungen in der Freihaltezone abschliessend regelt. Es ist den Gemeinden verwehrt, zusätzliche Vorschriften zu erlassen. Sollten diese Vorschrift sowie die Selbstbindung des Gemeinwesens gemäss § 204 PBG (der Rebberg Chorb gehört dem Kanton) nicht genügen, so hätte die Baudirektion die entsprechenden Schutzanordnungen zu treffen, da es sich um ein Objekt von überkommunaler Bedeutung handelt (§ 205 in Verbindung mit § 211 Abs. 1 PBG).

Die Vorlage kann nicht genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

**beschliesst der Regierungsrat:**

I. Die von der Gemeindeversammlung Rheinau am 25. Mai 1998 festgesetzte Ergänzung der Bauordnung wird nicht genehmigt.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen

Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

III. Die Gemeinde Rheinau wird eingeladen, Dispositiv I und II gemäss § 6 lit. a und § 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Rheinau, 8462 Rheinau, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**